

fahren, wogegen demselben die Versicherung gegeben wird, daß der jedesmalige Pacht-Beamte ferner wie bisher, die zu der Amts-Consumtion erforderlichen Früchte auf dieser Erb-Pachtmühle mahlen und schroten zu lassen, verbunden seyn solle, jedoch bloß unter dem Vorbehalte, daß der jedesmalige Erbpachts-Müller zu gegründeten und erweislichen Klagen und Beschwerden keinen Anlaß gebe, und das Mahlen und Schroten, wie es der Amts-Haushalt erfordert, gehörig verrichte, widrigenfalls dem Beamten von Unserer Cammer zu N., welche die Beschwerden ordnungsmäßig untersuchen zu lassen, authorisirt ist, nachgelassen werden wird, seine Consumtionen auf einer andern Mühle mahlen und schroten zu lassen, wobei außerdem die Bestrafung des Erbpachts-Müllers, wegen der begangenen Ordnungswidrigkeiten ausdrücklich vorbehalten bleibt.

10.

Hat der Erbpacht-Müller N. N. die Erhaltung des Mühlen-Grabens außerhalb des Orts N. auf seine Kosten ausdrücklich übernommen, die nothwendigen Reparaturen an dem in dem N. Wasser belegenen Wehre aber, und des Grabens innerhalb des Orts wird Unsere Cammer auf ihre Kosten, ferner, wie bisher, besorgen lassen.

11.

Entsaget der Erbpacht Müller nach der Natur und Beschaffenheit des Erb-Pacht-Contractes allem Erlasse wegen Wassermangels oder eintretender Unglücksfälle, es mögen solche total oder particulier seyn, wie auch der Erstattung oder Beyhülfe einiger Meliorations-Kosten während der Erbpacht, sondern es ist derselbe solche allein zu tragen, und vorgedachte versprochene Erbpachts-Summe ohne irgend einen Abzug zur gesetzten Zeit zu entrichten verbunden. Nur allein der völlige Untergang der Erbpachts-Stücke befreyet ihn von seiner Verbindlichkeit in Bezahlung der Erb-Pacht. Würde also die Mühle sammt dem umgehenden Zeuge ohne des Erb-Pächters, oder der Seinigen und seines Gesindes Verschulden ganz abbrechen: so zahlet derselbe bis zu deren Wiederaufbauung, die er binnen Jahr und Tag bewerkstelligen muß, keine Erbpacht. Gewöhnliche Reparaturen aber, wodurch die Mühle auf eine Zeitlang in Stillstand kommt, sind hierunter nicht begriffen.

12.

Wie nun die Verbindlichkeit des Erbpächters es erfordert, daß er die Erbpacht-Mühle gebühlich nuzt, und vorbeschriebener Maassen in gutem